

Vorstand
C 321-5/R 3
6. Oktober 2022

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 21. November 2022

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2022 vom 31. Mai 2022 (BAnz AT 07.06.2022 B2) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, soweit sie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen betreffen, ab 21. November 2022 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-34497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 20. Oktober 2022		Mitteilung 2002/2022	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 21. November 2022**

Abschnitt I Allgemeines

1) Nummer 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten (einschließlich aus dem Betrieb von TARGET-Bundesbank) die bei ihr unterhaltenen Guthaben (einschließlich solcher auf in TARGET-Bundesbank geführten Konten) und offenen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand. Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr nach den Abschnitten V, VI und - für Innertageskredit und Auto-Collateralisation - Teil II und IV der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus ihrem ursprünglichen Sicherungszweck nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwertung ihrer vorstehenden Rechte richtet sich nach Abschnitt V Nr. 6.“

2) In Nummer 28 Absatz 2 Satz 1 sowie in Buchstabe b wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstage“ durch „TARGET-Geschäftstage“ ersetzt.

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

3) Unterabschnitt A erhält folgende neue Fassung:

„A. Allgemeines

1. Kontoarten und Nutzungsumfang

Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Girokonten

in TARGET-Bundesbank¹

(a) Main Cash Account-Konten (MCA-Konten) zur Abwicklung und Verrechnung von Liquiditätsüberträgen und Offenmarktgeschäften, zur Inanspruchnahme von Innertageskredit

¹ TARGET-Bundesbank ist ein Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das eine Abwicklung in Zentralbankgeld erfolgt und das zentrale Liquiditätsmanagementdienste, Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Zahlungen sowie Dienste für die Nebensystem-Abwicklung zur Verfügung stellt und die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und der Abwicklung von Instant Payments ermöglicht.

und der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung

und

(b) Dedicated Cash Account-Konten (DCA-Konten)

- (i) zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen², zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Bargeldeinzahlung (RTGS-DCA-Konten)
- (ii) zur geldlichen Verrechnung in TARGET-Bundesbank von Aufträgen, deren Wertpapierseite Zentralverwahrer mithilfe des Dienstes TARGET2-Securities abwickeln, zur Verrechnung anderer Zahlungen, die im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren stehen (z. B. Zins- und Tilgungszahlungen), zur Abwicklung und Verrechnung von Liquiditätsüberträgen sowie für Innertagesrefinanzierungen im Wege der Selbstbesicherung und zur Haltung von Mindestreserve (T2S Auto-Collateralisation) (T2S-DCA-Konten)
- (iii) zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Instant Payments und Liquiditätsüberträgen mithilfe des Dienstes TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) im Rahmen von TARGET-Bundesbank sowie zur Haltung von Mindestreserve (TIPS-DCA-Konten)

sowie im hauseigenen Kontoführungssystem der Bank

(c) Dotationskonten zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Barschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von für diese Geschäfte erforderlichen Liquiditätsüberträgen, wobei Guthaben nur innertags gehalten werden dürfen

(d) zur Unterhaltung von Guthaben als Sicherheit für Dritte (Verpfändungskonten).³

Darüber hinaus führt die Bank Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der TARGET-Geschäftstag. Abweichend hiervon ist der nationale Geschäftstag maßgeblich für Verfügungen mittels Scheck, bei beleghaften Verfügungen über Dotationskonten sowie bei Bargeldein- und -auszahlungen.

² Nebensystem gemäß den Begriffsbestimmungen in Anlage VIII zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBK)“

³ Derzeit werden Verpfändungskonten lediglich in Zusammenhang mit Einlagensicherungseinrichtungen geführt.

3. Wertpapierfirmen

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt B Nummer 2 – finden auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank erfüllen⁴, entsprechende Anwendung.“

4) Unterabschnitt B erhält eine neue Überschrift und wird wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Regelungen für MCA-Konten und DCA-Konten

1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von MCA-Konten und DCA-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen für die feste Kreditlinie und Kredite bei Notfallabwicklung (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).

2. Feste Kreditlinie und Kredite bei Notfallabwicklung

(1) Lässt die Bank im Laufe eines Tages Überziehungen auf dem MCA-Konto des Einlagenkreditinstituts gemäß der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ zu, so kann das Einlagenkreditinstitut die Bank auf von ihr näher zu bestimmendem elektronischen Weg beauftragen, Innertageskredit nur bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren („feste Kreditlinie“).

(2) Im Fall bestimmter Störungen von TARGET-BBk gewährt die Bank Kredite im Rahmen der Notfallabwicklung gemäß Anlage IV zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und Abschnitt V Nummer 25 dieser Geschäftsbedingungen.

3. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.“

5) Unterabschnitt C wird ersatzlos gestrichen und erhält die Überschrift „bleibt frei“.

6) Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 2 wird um folgenden neuen Satz erweitert:

„Kontoguthaben dürfen nur innertags gehalten werden; sie sind bis zu den geltenden Annahmeschlusszeiten für die in Nummer 4 genannten Aufträge abzuverfügen.“

⁴ Vgl. Teil I Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

7) In Unterabschnitt D entfällt die Nummer 2; die bisherigen Nummern 3, 4, und 5 werden die Nummern 2, 3 und 4. In Nummer 3 (neu) Satz 1 und 2 wird die Formulierung „Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto“ ersetzt durch „Einzahlungen auf das Dotationskonto“. Die Nummer 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank nimmt Liquiditätsüberträge auf ein anderes Dotationskonto sowie auf ein MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto in TARGET-Bundesbank oder einem anderen nationalen TARGET-Komponentensystem beleglos per Datenfernübertragung und beleghaft zur Abwicklung im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) gemäß Abschnitt III Unterabschnitt D entgegen.“

8) In Unterabschnitt E Nummer 2 werden in Absatz 1 die Wörter „PM- und HAM-Konten“ durch „MCA-Konten“ ersetzt. In Absatz 2 entfällt der erste Spiegelstrich.

9) Unterabschnitt E Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank belastet den Gegenwert eines einzulösenden Schecks dem hierfür vorab vom Einlagenkreditinstitut vorgegebenen MCA-Konto. Schecks zur Bargeldauszahlung werden dem jeweiligen Dotationskonto belastet.“

10) In Unterabschnitt F Nummer 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „auf dem Dotationskonto“ gestrichen.

11) In Unterabschnitt F Nummer 3 Absatz 2 wird die Formulierung „dem Dotationskonto wieder gutgeschrieben,“ durch die Formulierung „dem bei der Antragstellung benannten Konto gutgeschrieben,“ ersetzt.

12) In Unterabschnitt G Nummer 2 Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ und die Wörter „PM- oder HAM-Konto“ durch „MCA-Konto“ ersetzt.

13) In Unterabschnitt G Nummer 6 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Verfügungen über das verpfändete Guthaben durch das Einlagenkreditinstitut sind lediglich in Form von Liquiditätsüberträgen auf ein MCA-Konto oder RTGS-DCA-Konto in TARGET-Bundesbank möglich.“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

14) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 erhält der erste Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„- TARGET- Bundesbank
Hierfür gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.“

15) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 7 wird der Begriff „TARGET2-Bundesbank“ durch „TARGET-Bundesbank“ ersetzt und die Fußnote 1 wie folgt geändert:

„Vgl. Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)““

16) Unterabschnitt A Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verrechnung der in den Scheckabwicklungsdienst und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über einem RTGS-DCA-Konto zugeordnete Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET-Bundesbank oder über einem RTGS-DCA-Konto zugeordnete Unterkonten in anderen nationalen TARGET-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (RTGS-Unterkonto).

Der Inhaber des RTGS-DCA-Kontos beantragt bei der Bank bzw., wenn das RTGS-DCA-Konto in einem anderen TARGET-Komponentensystem geführt wird, bei der jeweiligen Zentralbank die Aufnahme in die Verrechnungsbankkontengruppe des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL, damit die aus dem Scheckabwicklungsdienst und dem SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf dem RTGS-Unterkonto vorgenommen werden können.

(2) Die Bank als Betreiberin des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL veranlasst die Übertragung der für die Verrechnung notwendigen Liquidität vom RTGS-DCA-Konto auf das zugeordnete RTGS-Unterkonto gemäß den jeweiligen Verfahrensregeln. Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der erforderliche Gegenwert auf dem RTGS-DCA-Konto zur Verfügung steht.“

17) In Unterabschnitt A Nummer 3 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 der Begriff „HBV“ durch „HBV-Individual“ ersetzt.

18) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstage“ durch „TARGET-Geschäftstage“ ersetzt.

19) In Unterabschnitt B Nummer 4 Absatz 2 und Nummer 6 sowie in Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „TARGET2-Unterkonto“ durch „RTGS-Unterkonto“ ersetzt.

20) In Unterabschnitt C Nummer 2 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ ersetzt.

21) In Unterabschnitt C Nummer 4 Absatz 3 wird der Begriff „TARGET2-Unterkonto“ durch „RTGS-Unterkonto“ ersetzt.

22) Unterabschnitt D Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Abwicklung im HBV-Individual nimmt die Bank Aufträge für Liquiditätsüberträge zu lasten von Dotationskonten gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 4 zur taggleichen Ausführung entgegen.

Auf Euro lautende Weisungen zur taggleichen Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten nimmt die Bank nur über TARGET-Bundesbank entgegen. Hierfür gelten die „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“. Sofern der Überweisungsweg nicht automatisiert ermittelt werden kann, führt die Bank die Aufträge nach bestem Ermessen aus.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET (Verfahrensregeln Dotationskonten)“.

23) In Unterabschnitt D Nummer 2 Satz 1 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ ersetzt.

24) Unterabschnitt D Nummer 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die beleglose Einreichung per Datenfernübertragung steht das (Kommunikations-) Verfahren SWIFTNet FINplus zur Verfügung. Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte die geltenden „SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FINplus-Service angebotenen Nachrichtentypen („SWIFT ISO MX messages“) gemäß „SWIFT CBPR+ user Handbook“.

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

25) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 2 wird der Begriff „TARGET2-Bundesbank“ durch „TARGET-Bundesbank“ ersetzt. Die Fußnote 1 erhält folgende neue Fassung:

„Vgl. Artikel 4 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)““

26) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ ersetzt.

27) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 wird der Titel „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“ ersetzt durch:

„Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual für sonstige Kontoinhaber)“

28) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 wird die AGB-Bezugsstelle „Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. und 3. Spiegelstrich“ wie folgt geändert:

„Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich“.

29) In „Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Hierfür finden die Regelungen in Unterabschnitt B mit nachfolgenden Maßgaben Anwendung.“

30) In Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 1 wird die AGB-Bezugsstelle „Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. und 3. Spiegelstrich“ wie folgt geändert:

„Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich“.

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

31) In Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 wird der Begriff „Girokonto“ durch „MCA-Konto“ ersetzt.

32) Nummer 1 Absatz 1a erhält folgende neue Fassung:

„(1a) Die Verrechnung von Offenmarktgeschäften erfolgt über das gemäß Teil II Artikel 1 Absatz 2 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“

für die Zwecke der Abwicklung geldpolitischer Geschäfte benannte MCA-Konto des Geschäftspartners in TARGET-Bundesbank (primäres MCA-Konto).“

33) In Nummer 1 entfällt der Absatz 1b.

34) In Nummer 2 Absatz 2 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstage“ durch „TARGET-Geschäftstage“ ersetzt.

35) Nummer 7 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Bank berechnet auf Basis der Berechnungsmethode der Clearstream AG für die Dispositionsdepotbestände Depotentgelte und zieht diese im Lastschriftverfahren ein.“

36) In Nummer 13a erhalten die Absätze 2 bis 5 die folgende neue Fassung:

„(2) Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

(3) Am Ende jedes Geschäftstags erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals durch Gutschrift auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners in dem Umfang, in dem das Cash Collateral nicht mehr zur Sicherheitenverstärkung nach Nummer 3 Absatz 4 erforderlich ist.

(4) Cash Collateral wird mit dem Zinssatz der Einlagefazilität verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem primären MCA-Konto gutgeschrieben.

(5) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0%, erhebt die Bank auf das Cash Collateral ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem primären MCA-Konto belastet.“

37) In Nummer 15 Absatz 5 Satz 1 wird der Begriff „TARGET2-BBk“ durch „TARGET-BBk“ ersetzt.

38) Nummer 15 Absatz 6 erhält die nachfolgende neue Fassung:

„(6) Die Bank wird auslaufende Geschäfte an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag um 09.05 Uhr von dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners einziehen. Hierbei ist die Bank berechtigt, eine vom jeweiligen Kontoinhaber in Auftrag gegebene feste Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1) aufzuheben; sie erhebt hierfür ein besonderes Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis. Nach Belastung der auslaufenden Geschäfte kann der Kontoinhaber eine feste Kreditlinie gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1 erneut einrichten.“

39) In Nummer 22 Absatz 3 erhält Satz 2 die nachfolgende neue Fassung:

„Unterhält der Geschäftspartner ein oder mehrere DCA-Konten, rechnet die Bank jeden Tagesendsaldo auf dem DCA-Konto bzw. den DCA-Konten gemäß Anlage V der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ bei der Ermittlung der Höhe der Inanspruchnahme des Übernachtkredits an.“

40) In Nummer 22 Absatz 4 Satz 2 wird der Begriff „Girokonto“ durch die Formulierung „primären MCA-Konto“ ersetzt.

41) In Nummer 22 Absatz 6 erhält Satz 2 die nachfolgende neue Fassung:

„Gelingt dies nicht, schuldet der Geschäftspartner eine Vertragsstrafe in Höhe des Zinssatzes nach Absatz 1 zuzüglich eines Zuschlags von 5 %-Punkten gerechnet auf den Betrag der Überschreitung.“

42) In Nummer 23 wird in Absatz 3 die Formulierung „wird dem Konto, von dem die Einlage abgebucht wurde, gutgeschrieben“ ersetzt durch „wird dem primären MCA-Konto gutgeschrieben“

43) In der Zwischenüberschrift vor Nummer 24 sowie in Nummer 24 wird der Begriff „TARGET2-Störung“ durch „TARGET-Störung“ ersetzt. Zudem wird in Nummer 24 Buchstabe b im letzten Satz der Begriff „Girokonto“ durch die Formulierung „primären MCA-Konto“ ersetzt.

44) In Nummer 25 Absatz 1 erhält Satz 1 die nachfolgende neue Fassung:

„(1) Im Fall einer längerfristigen TARGET-Störung kann die Bank Kredite im Rahmen der Notfallabwicklung (ECONS-Kredite) gemäß Anlage IV zu den „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ gewähren.“

Abschnitt VI Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

45) In Nummer 3 Absatz 1 Satz 4 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstage“ durch „TARGET-Geschäftstage“ ersetzt.

46) In Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 wird der Begriff „PM-Konto“ durch die Formulierung „primäres MCA-Konto“ ersetzt.

47) In Nummer 3 Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie in Absatz 6 Satz 3 wird der Begriff „PM-Konto“ durch die Formulierung „primären MCA-Konto“ ersetzt.

Abschnitt IX Offene Depots

48) Nummer 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Sofern keine abweichenden Regelungen in Abschnitt V dieser Geschäftsbedingungen oder zur Auto-Collateralisation in Teil IV der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ vorliegen, gilt

- der TARGET-Geschäftstag für die Wertpapierbelieferung und die Abwicklung von Erträgen und Fälligkeiten bzw.
- der nationale Geschäftstag für die Erteilung von Weisungen des Depotinhabers im Rahmen der Depotführung und der Wertpapierverwaltung.“

Abschnitt X Devisen und Auslandsgeschäfte

49) In Unterabschnitt A Nummer 3 Satz 1 und 3 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstagen“ durch „TARGET-Geschäftstagen“ ersetzt.

50) In Unterabschnitt C Nummer 6 Satz 1 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ ersetzt.

51) In Unterabschnitt C Nummer 7 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„(2) Aufträge von Einlagenkreditinstituten sind in den Nachrichtenformaten „pacs.009“, MT 200 und MT 202 über das SWIFT-System einzureichen.“

52) In Unterabschnitt E Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 sowie in Nummer 6 Satz 2 wird der Begriff „TARGET2-Bundesbank“ durch „TARGET-Bundesbank“ ersetzt.

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

53) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird der Begriff „TARGET2-Geschäftstag“ durch „TARGET-Geschäftstag“ ersetzt.

54) Unterabschnitt A Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank wird die im Bereich des baren Zahlungsverkehrs angefallenen Entgelte und Differenzen von Bargeldgeschäftspartnern, die ihr ein entsprechendes Mandat erteilt haben, auf Basis eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats zulasten eines bei einem Einlagenkreditinstitut oder sonstigen Zahlungsdienstleister mit Sitz im SEPA-Raum unterhaltenen Kontos einziehen.“